

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte



Nr. 7

Anröchte, 27. August 2026

31. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Widmung der Gemeindestraße „Hospes Kamp“, Anröchte gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW	31
2.	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnquartier östlich des Friedhofs“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	32

Widmung der Gemeindestraße „Hospes Kamp“, Anröchte gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Anröchte vom 07.07.2026 wird hiermit gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Anliegerstraße „Hospes Kamp“ (rot hinterlegt) mit den abzweigenden Stichwegen und Wendehämmern wird als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, ohne Einschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart, einen bestimmten Benutzungszweck oder einen bestimmten Benutzungskreis gemäß § 6 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verbindungswege zur Belecker Straße und zum Wirtschaftsweg Trift/In den Gröchten (gelb hinterlegt) werden als Fuß- und Radweg, beschränkt auf den Benutzerkreis „Fußgänger und Radfahrer“, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Verkehrsflächen sind im nachfolgenden Lageplan gekennzeichnet.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnberg, 59821 Arnberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtenen Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Anröchte, 17. August 2026

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnquartier östlich des Friedhofs“ Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 07.07.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Planbereich ist im Lageplan gekennzeichnet.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 50 „Wohnquartier östlich des Friedhofs“ wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung für das Land NRW wird hiermit bestätigt, dass der oben aufgeführte Beschluss mit dem am 07.07.2026 durch den Rat gefassten Beschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Anröchte, Bauamt, Hauptstraße 74, bereitgehalten; über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Außerdem stehen die Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/wohnen-leben/bauleitplanung/bebauungsplaene/> zur Verfügung und können über die zentrale Internetseite des Landes NRW <https://www.bauleitplanung.nrw.de/> eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Gemeinde Anröchte unter <https://www.anroechte.de/rathaus/amtsblatt/> einzusehen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

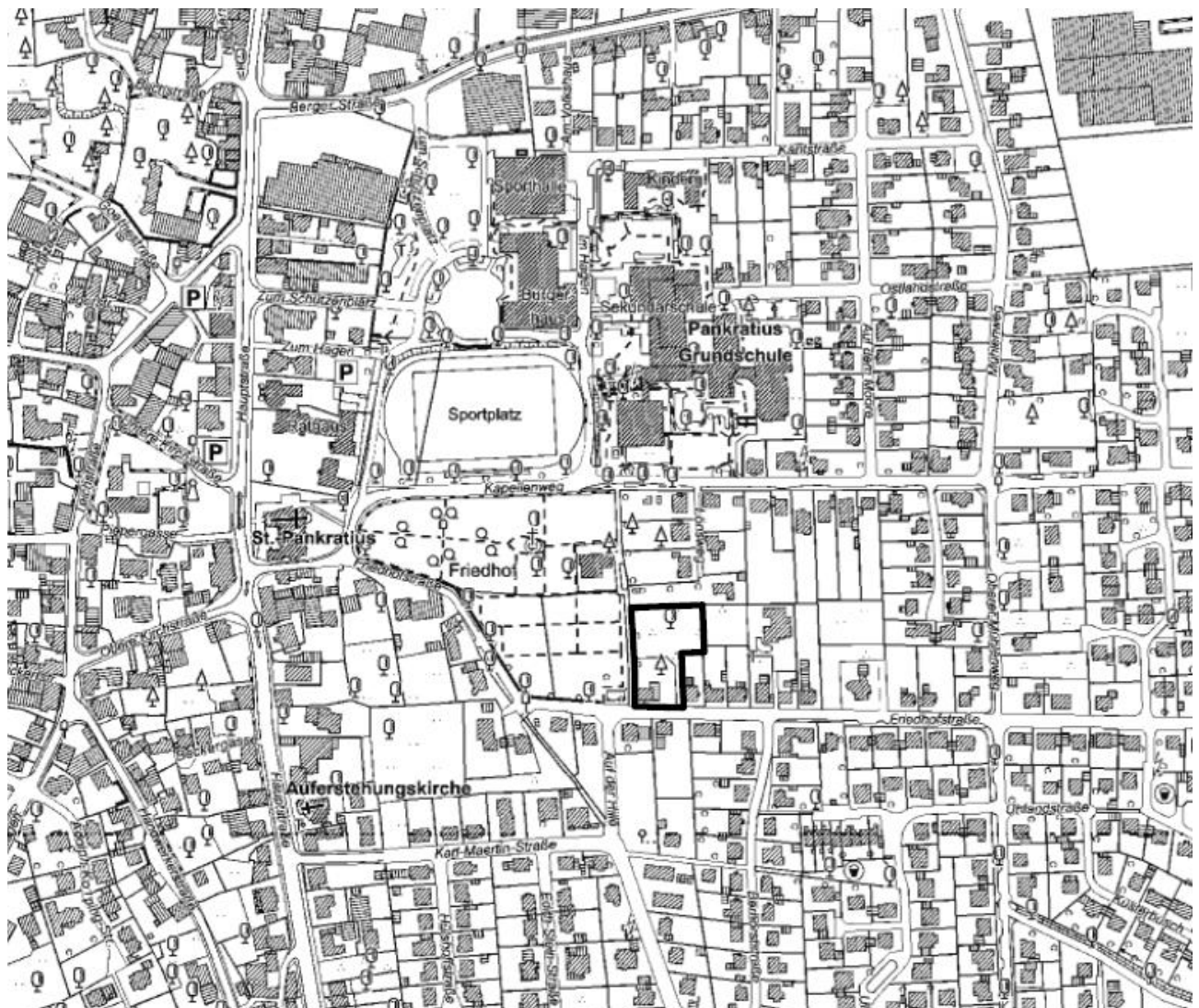
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- sowie ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Anröchte unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Es wird darauf verwiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Lageplan:



Anröchte, 13. August 2026

Gemeinde Anröchte
gez. S c h m i d t
Bürgermeister